



Verordnung über die Durchführung der Reinacher Fasnacht

Änderung vom 25. November 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **4.7-2**
Aufgehoben: –

Der Gemeinderat,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS [4.7-2](#) (Verordnung über die Durchführung der Reinacher Fasnacht (Fasnachtsverordnung) vom 23. Oktober 2018) (Stand 21. September 2023) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Reinacher Fasnacht beginnt ab Aufstellen der Stände (8 Uhr) am Donnerstag («Schmutziger Donnerstag») und endet am darauffolgenden Sonntagmorgen um 4 Uhr. Zusätzlich kann am Freitag oder Samstag nach der Reinacher Fasnacht der Cherusball stattfinden.

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Als Wurfmaterial dürfen keine Glasflaschen, Alubüchsen, Papierschnitzel, Spreu, Verpackungsmaterialien etc. eingesetzt werden, ebenso keine bunt gemischten Konfetti.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Musikalische Unterhaltung ist während der Fasnacht in der Zeit vom schmutzigen Donnerstag (8 Uhr) bis zum darauffolgenden Sonntagmorgen (4 Uhr) erlaubt. Musik ab Tonträgern und Verstärkeranlagen sind an den Fasnachtstagen bis maximal 3 Uhr erlaubt.

§ 6 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat regelt die konkrete Organisation, Administration und Durchführung der Reinacher Fasnacht mittels Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Fasnachtskomitee Reinach. Das Fasnachtskomitee Reinach ist verantwortlich für die gesamte Reinacher Fasnacht, dies umfasst insbesondere:

a.0 *Aufgehoben.*

g. (geändert) das Festzelt/Festplatz ohne Zelt des Fasnachtskomitees Reinach;

h. (geändert) den Cherusball am Freitag oder Samstag nach der Reinacher Fasnacht (fakultativ).

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Kinderumzug findet am Donnerstagnachmittag von 14.15 bis ca. 15.45 Uhr im Perimeter Schulfasnacht statt. Von ca. 16 bis 17.30 Uhr findet der Kinder-Ball im Zelt oder auf dem Festplatz des Fasnachtskomitees Reinach statt.

² Die Hauptstrasse sowie alle Zufahrten der Nebenstrassen zwischen dem Coop- und dem Waagekreisel werden ab 13 bis 17.30 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Aufhebung der Strassensperrungen für den Individualverkehr wird nach Abschluss der Reinigung durch die zuständige Person Werkhof Strassen in Absprache mit den involvierten Einsatzdiensten beschlossen.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Hauptstrasse sowie alle Zufahrten der Nebenstrassen zwischen dem Coop und dem Waagekreisel werden ab Samstag, 13 Uhr bis zur ersten Tramfahrt am Sonntagmorgen, ca. 4.30 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Sämtliche Fahrzeuge, die anlässlich der Reinacher Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden. Die Sicherheitsvorschriften des Kantons Basellandschaft sowie die Wagnervorschriften des Fasnachtskomitees Reinach sind verbindlich.

§ 14 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Grosse bzw. mobile offene Feuer, Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper sind verboten bzw. nur im Rahmen des Polizeireglements zulässig.

³ Zu den Umzugsauftakten können Böller durch von der Gemeinde beauftragtes Fachpersonal gemäss gesetzlicher Vorschriften in einer abgesperrten Zone gezündet werden. Alternativen sind zu bevorzugen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Vor den Sommerferien erfolgt durch das Fasnachtskomitee Reinach die Ausschreibung für die Teilnahme an der Reinacher Fasnacht auf deren Webseite.

² Der Anmeldeschluss für eine Teilnahme an der Fasnacht wird auf den 31. August festgelegt. Nach Anmeldeschluss können aus organisatorischen Gründen keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden.

³ Getätigte Anmeldungen werden nur akzeptiert, wenn bis zum 31. Oktober:
Aufzählung unverändert.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Standplätze für Verkaufsstände / Beizli nach § 15 werden grundsätzlich aufgrund der Standgrösse, des benötigten Strombedarfes und des Angebotes durch das Fasnachtskomitee Reinach zugeteilt. Mitglieder des Fasnachtskomitees Rynach sowie Betriebe, welche im Perimeter Fasnacht ansässig sind, werden bevorzugt.

§ 18.1 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständig für die Sicherheit ist das Fasnachtskomitee. Das Fasnachtskomitee aktualisiert jährlich das Sicherheitskonzept und stellt dieses den Blaulichtorganisationen, dem Sicherheitsdienst und anderen Beteiligten rechtzeitig vor der Fasnacht zu.

§ 18.2 (neu)

Abfallbewirtschaftung

¹ Das Fasnachtskomitee Rynach ist verantwortlich für die Abfallbewirtschaftung der Reinacher Fasnacht.

Titel nach § A3-1

A4 (aufgehoben)

§ A4-1 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ A4-2

Aufgehoben.

§ A4-3 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Reinach, 1. Dezember 2025

Der Gemeindepräsident: Ferdinand Pulver

Der Geschäftsleiter: Thomas Sauter